

231 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 23. 7. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxxxxxx, mit dem das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 189/1982, zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten sowie von lebenden Exemplaren der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr

- a) eine Einfuhrbewilligung und
- b) eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes

vorgelegt wird. Dieses Erfordernis gilt auch für die Einlagerung in ein Zollager oder die Verbringung in eine Zollfreizone sowie bei einstweiliger Niederlegung, wenn sie zu anderen Zwecken als der gebrochenen Durchfuhr oder der Sicherung der Zollaufsicht erfolgen.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 lit. a darf nur erteilt werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorliegt, daß

- a) die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist,
- b) im Falle eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für die Unterbringung und Pflege des Exemplars verfügt und,

c) sofern es sich um Exemplare, Teile oder Erzeugnisse der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten handelt, das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

(3) Die Einfuhr von anderen als lebenden Exemplaren, sowie von Teilen und Erzeugnissen der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1 eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes vorgelegt wird.

(4) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang III des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1

- a) ein Ursprungszeugnis oder
 - b) im Falle der Wiederausfuhr eine Bescheinigung des Wiederausfuhrlandes, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis im betreffenden Land be- oder verarbeitet wurde oder unverändert wieder ausgeführt wird,
- vorgelegt wird.

(5) Bei der Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen einer im Anhang III des Übereinkommens angeführten Art aus jenem Vertragsstaat, der die Aufnahme dieser Art in den Anhang veranlaßt hat, ist überdies eine Ausfuhrbewilligung dieses Staates vorzulegen.

(6) Die in den Abs. 1 und 3 bis 5 vorgesehenen Bewilligungen und Bescheinigungen des Ausfuhrlandes oder Wiederausfuhrlandes können durch die Bescheinigung des Ausfuhrlandes oder Wiederausfuhrlandes ersetzt werden,

- a) daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf Anwendung fand, oder
- b) daß es sich um ein in Gefangenschaft gezüchtetes oder aus künstlicher Vermehrung her-

vorgegangenes Exemplar, einen Teil eines solchen Exemplars oder ein Erzeugnis aus einem solchen Exemplar handelt.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen von Arten, die in den Anhängen I und II des Übereinkommens angeführt sind, aus einem Land, das nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, ist nur zulässig, wenn anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr

- a) eine Einfuhrbewilligung,
- b) ein einer Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung vergleichbares Dokument, das von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaates ausgestellt ist, und
- c) eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, daß die im Art. X des Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind,

vorgelegt wird. Dieses Erfordernis gilt auch für die Einlagerung in ein Zollager oder die Verbringung in eine Zollfreizone sowie bei einstweiliger Niederlegung, wenn sie zu anderen Zwecken als der gebrochenen Durchfuhr oder der Sicherung der Zollaufsicht erfolgt.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 lit. a darf für die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten und für lebende Exemplare der im Anhang II genannten Arten nur erteilt werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorliegt, daß

- a) die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der betroffenen Art nicht abträglich ist,
- b) im Falle eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für die Unterbringung und Pflege des Exemplars verfügt und,
- c) sofern es sich um Exemplare, Teile oder Erzeugnisse der im Anhang I genannten Arten handelt, das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

(3) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang III des Übereinkommens angeführten Arten aus einem Land, das nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1

- a) ein Ursprungszeugnis oder
- b) im Falle der Wiederausfuhr eine Bescheinigung des Wiederausfuhrlandes, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis im betreffenden Land be- oder verarbeitet oder unverändert wieder ausgeführt wird, und
- c) eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, daß die im

Art. X des Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind, vorgelegt werden.“

3. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Bewilligungen oder Bescheinigungen gemäß §§ 3 bis 6 sind nicht erforderlich für andere als lebende Exemplare sowie für Teile und Erzeugnisse, soweit sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind, es sei den,

- a) daß sie im Anhang I zum Übereinkommen genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates erworben wurden, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und nun in diesen Staat eingeführt werden sollen, oder
- b) daß sie im Anhang II zum Übereinkommen genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in jenem Staat erworben wurden, in dem die Entnahme aus der freien Natur erfolgte und die Ausfuhr an das Vorliegen einer Ausfuhrgenehmigung gebunden ist, und in der Folge in den Staat eingeführt werden sollen, in dem der Eigentümer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

4. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Die in den §§ 3 bis 6 vorgesehenen Bewilligungen oder Bescheinigungen können durch eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ersetzt werden, daß es sich um Verkehre mit Exemplaren handelt, die zu einem Wanderzoo, einem Wanderzirkus, einer anderen nicht ortsfesten Tier- oder Pflanzenschau oder einer sonstigen Wanderausstellung gehören, wenn

- a) der Exporteur oder Importeur diese Exemplare mit allen erforderlichen Angaben beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten anmeldet,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt, daß es sich um Exemplare handelt, die erworben wurden, bevor das Übereinkommen auf sie anzuwenden war, oder die in Gefangenschaft gezüchtet wurden oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangen sind, und
- c) die zuständige Behörde bescheinigt, sich vergewissert zu haben, daß jedes lebende Exemplar so befördert und behandelt werden wird, daß die Gefahr der Verletzung, der Gesundheitsschädigung oder der Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet ist.“

5. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Zur Erteilung von Bewilligungen und Bescheinigungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a, § 4 Abs. 1 lit. a, § 5 Abs. 1 lit. a, § 6 Abs. 1 lit. a und c und Abs. 3 lit. c und § 7 Abs. 4 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

(2) Als zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2, § 4 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, Abs. 3 lit. a und b und Abs. 4 lit. b und c ist die nach den landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommende Behörde anzusehen.“

6. § 12 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen:

1. wer ein Exemplar, einen Teil oder ein Erzeugnis ohne die nach §§ 3 bis 6 erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung ausführt, wiederausführt oder einführt,
2. wer vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Bewilligungsfreiheit vortäuscht.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare, Teile oder Erzeugnisse

sind unter den Voraussetzungen der §§ 39 und 17 VStG zu beschlagnahmen und für verfallen zu erklären. Gegenstände, die zur Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung lebender Exemplare verwendet werden, können beschlagnahmt und für verfallen erklärt werden, wenn sie für die Aufbewahrung, Verwahrung und Betreuung der Exemplare benötigt werden und kein auffallendes Mißverhältnis zwischen dem Wert der Gegenstände einerseits und dem Grad des Verschuldens und der Höhe des verursachten Schadens andererseits besteht.“

7. § 13 entfällt.

8. § 14 erhält die Bezeichnung „§ 13“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xxxxxxxxx in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 13 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 189/1982, in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes.

VORBLATT**Problem:**

Bei der Vollziehung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und des zu seiner Durchführung erlassenen Bundesgesetzes hat sich gezeigt, daß zur Vermeidung von Umgehungen des Übereinkommens eine verstärkte Kontrolle durch Ausdehnung der Einfuhrbewilligungspflicht, sowie eine Erhöhung des Strafrahmens wünschenswert sind.

Lösung:

Einführung der Einfuhrbewilligungspflicht für lebende Exemplare des Anhanges II bei der Einfuhr aus Mitgliedsländern, sowie für Einfuhren aus Nichtmitgliedsländern, Ausnahme lebender Exemplare von der Sonderregelung für den Reiseverkehr. Anhebung der Obergrenze für die Geldstrafe.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die vorgesehenen Änderungen werden voraussichtlich weder auf Bundes- noch auf Landesebene zusätzliche Kosten verursachen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Österreich ist dem Übereinkommen vom 3. März 1973, BGBl. Nr. 188/1982, über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen mit Wirkung vom 27. April 1982 beigetreten. Am gleichen Tage ist auch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 189/1982, zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 in Kraft getreten. In den seither vergangenen Jahren hat sich auf Grund der bei Vollziehung des Übereinkommens und des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen gezeigt, daß die Vollziehung in einigen Punkten verbessert werden kann und soll. Dies gilt insbesondere für die Einführung der Bewilligungspflicht für die Einfuhr lebender Exemplare auch des Anhangs II, sowie für sämtliche Importe von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der Anhänge I und II aus Nichtmitgliedstaaten, für die Beschränkung der Ausnahmen von der Einfuhrbewilligungspflicht im Reiseverkehr und für die Anhebung des Strafrahmens.

Künftig soll die Einfuhr lebender Tiere auch dann, zusätzlich zur Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes, einer Einfuhrbewilligung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bedürfen, wenn die betreffende Art nur im Anhang II zum Übereinkommen angeführt ist. Dadurch soll die Kontrolle dieser Einfuhren verbessert und einer Umgehung des Übereinkommens, insbesondere durch Vorlage gefälschter oder zu Unrecht ausgestellter Ausfuhrdokumente, vorgebeugt werden. Aus dem gleichen Grunde sollen sämtliche Einfuhren von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der Anhänge I und II aus Nichtmitgliedsländern künftig der Einfuhrbewilligungspflicht unterworfen sein.

Weiters sollen lebende Exemplare künftig auch dann einer Einfuhrbewilligung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bedürfen, wenn sie als „Gegenstände zum persönlichen Gebrauch“ oder als „Hausrat“, also praktisch als Haustiere qualifiziert werden und daher gemäß Artikel VII des Übereinkommens von den Sonderbestimmungen für derartige Einfuhren erfaßt wären. Es hat sich nämlich gezeigt, daß diese Bestimmung dazu benützt werden kann, die Zielsetzungen des Übereinkommens zu umgehen.

Vielfach wurde auch der Strafrahmen des § 12 Abs. 1 als unzureichend kritisiert, weil der Wert besonders seltener und gerade darum besonders begehrter Exemplare häufig ein Vielfaches der derzeit mit 30 000 S bemessenen Obergrenze der Geldstrafe beträgt und die angedrohte Strafe in keiner Weise abschreckend wirkt. Die Obergrenze für die Geldstrafe soll daher auf das Zehnfache des derzeitigen Betrages angehoben werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der betroffenen Materie gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“).

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 5):

Das Übereinkommen schreibt nur für Exemplare, Teile und Erzeugnisse der im Anhang I angeführten Arten zwingend vor, daß neben der erforderlichen Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes auch eine Einfuhrbewilligung des Einfuhrlandes vorliegen muß. Dementsprechend schreibt auch § 5 des Durchführungsgesetzes in der gegenwärtigen Fassung nur bei der Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang I angeführten Arten die Vorlage einer vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ausgestellten Einfuhrbewilligung als Voraussetzung für die zollamtliche Abfertigung vor. Diese Regelung, obwohl durchaus im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens, wurde vielfach als unbefriedigend angesehen, weil sie eine rechtzeitige Unterbindung von Importen auf Grund gefälschter oder gestohlener Ausfuhrdokumente erschwert. Es soll daher die Einfuhrbewilligungspflicht auch auf lebende Exemplare von im Anhang II angeführten Arten ausgedehnt werden, um auf diese Weise eine verstärkte Kontrolle und eine zuverlässigere Unterbindung illegaler Importe zu ermöglichen.

Weiters soll durch eine entsprechende Änderung im Wortlaut des § 5 Abs. 6 klargestellt werden, daß die Bescheinigung des Ausfuhrlandes oder Wiederausfuhrlandes, daß ein Exemplar, Teil oder Erzeugnis erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf Anwendung fand oder daß es sich

um in Gefangenschaft gezüchtete Tiere oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangene Pflanzen handelt, nur die sonst erforderlichen Bewilligungen und Bescheinigungen dieses Ausfuhrlandes ersetzen kann, nicht aber allfällige Bewilligungen und Bescheinigungen, die von österreichischen Behörden im Zusammenhang mit einem Import ausgestellt werden müssen.

Zu Art. I Z 2 (§ 6):

§ 6 regelt die Einfuhr aus Staaten, die nicht dem Übereinkommen angehören. In solchen Fällen kann gemäß Art. X des Übereinkommens an Stelle der für die Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrdokumente ein vergleichbares Dokument akzeptiert werden, das von einer zuständigen Behörde des Ausfuhrstaates ausgestellt ist. Gerade bei Importen aus Nichtmitgliedstaaten, die nicht an die Bestimmungen des Übereinkommens gebunden sind, ist die Gefahr einer Verletzung der Zielsetzungen des Übereinkommens groß und ein Bedürfnis nach verstärkter Kontrolle gegeben. Es ist daher vorgesehen, daß Importe von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der in den Anhängen I und II des Übereinkommens genannten Arten aus Nichtmitgliedstaaten auf jeden Fall der Einfuhrbewilligungspflicht unterliegen sollen. Weiters wird, analog zu § 5 Abs. 6 klargestellt, daß die „vergleichbaren Dokumente“ des Ausfuhrstaates nur die Ausfuhr- oder Wiederausfuhrdokumente ersetzen, die im Falle einer Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat vorzulegen wären, nicht aber die von österreichischen Behörden im Zusammenhang mit einer Einfuhr auszustellenden Bewilligungen und Bescheinigungen.

Zu Art. I Z 3 (§ 7 Abs. 1):

§ 7 Abs. 1 sieht in Übereinstimmung mit Art. VII Abs. 3 des Übereinkommens vor, daß Exemplare den Aus- und Einfuhrbestimmungen nur beschränkt unterliegen, wenn sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind. In der Praxis hat sich gezeigt, daß gerade diese Bestimmung eine Möglichkeit bietet, das Übereinkommen zu umgehen, etwa wenn Personen, die sich nur vorübergehend, etwa zum Zwecke des Studiums, in Österreich aufhalten, bei der Rückkehr von Auslandsreisen Exemplare geschützter Arten mit sich führen und behaupten, daß diese Exemplare als eine Art von Haustier für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Es ist in der Praxis nicht kontrollierbar, ob dies den Tatsachen entspricht oder ob diese Tiere ehestens an einen Tierhändler veräußert werden oder überhaupt im Auftrag und gegen Honorar besorgt und eingeführt wurden. Um derartigen, den Zielsetzungen des Übereinkommens klar widersprechenden Praktiken einen Riegel vorzuschieben, soll künftig für lebende Exemplare keine Ausnahme gelten, auch wenn sie, angeblich oder tatsächlich, für den per-

sönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind. Es wird daher für lebende Exemplare auf jeden Fall eine Einfuhrbewilligung erforderlich sein und so besser als bisher geprüft werden können, ob es sich tatsächlich um Tiere für den persönlichen Gebrauch handelt oder ob die Tiere in Wirklichkeit für den Handel bestimmt sind.

Zu Art. I Z 4 (§ 7 Abs. 4):

§ 7 Abs. 4 sieht in Übereinstimmung mit Art. VII Abs. 7 des Übereinkommens ein erleichtertes Verfahren für den Verkehr mit Exemplaren vor, die zu einem Wanderzoo, einem Wanderzirkus, einer anderen nicht ortsfesten Tier- oder Pflanzenschau oder einer sonstigen Wanderausstellung gehören. Ohne die materielle Substanz dieser Regelung zu ändern soll klargestellt werden, daß die sonst erforderlichen Bewilligungen und Bescheinigungen durch eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ersetzt werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 9):

Die verschiedenen, unter Z 1 bis 4 erwähnten Änderungen und Ergänzungen erfordern eine Anpassung der im § 9 enthaltenen Zuständigkeitskataloge.

Zu Art. I Z 6 (§ 12 Abs. 1 und 2):

§ 12 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes sieht derzeit als Höchstgrenze für die Geldstrafen einen Betrag von 30 000 S vor. Dieser Betrag wurde vielfach als absolut unzureichend angesehen. In der Tat beträgt der Wert von seltenen und gesuchten Exemplaren geschützter Arten oft ein Vielfaches dieser Summe. Die Obergrenze für die zu verhängende Geldstrafe ist daher offensichtlich zu niedrig und soll auf das Zehnfache erhöht werden.

Weiters hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Beschlagnahme und des Verfalls von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen sehr unterschiedlich vorgegangen sind. Es wird daher vorgesehen, daß Exemplare, Teile und Erzeugnisse, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, unter den Voraussetzungen der §§ 39 und 17 VStG zu beschlagnahmen und für verfallen zu erklären sind.

Dagegen soll für Gegenstände, die zur Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung lebender Exemplare dienen, also vor allem für Transportkäfige und dergleichen der Verfall nicht zwingend vorgeschrieben werden, sondern nur in jenen Fällen Platz greifen können, in denen diese Gegenstände für die Aufbewahrung, Verwahrung und Betreuung der Tiere benötigt werden und überdies ihr Wert nicht in einem auffallenden Mißverhältnis zum

Grad des Verschuldens und zur Höhe des verursachten Schadens steht.

Verschiedentlich wurde auch der Wunsch geäußert, eine Bestimmung einzuführen, wonach der vom Straftäter lukrierte Gewinn im Zuge des Strafverfahrens einzuziehen wäre. Diesem Verlangen ist jedoch ohnehin durch die Bestimmungen der Abs. 2 und 8 des § 12 bereits Rechnung getragen. Da die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare, Teile und Erzeugnisse ohnehin zu beschlagnahmen sind bzw. der Täter zur Zahlung eines Geldbetrages zu verurteilt ist, der dem Wert des Exemplares entspricht, und da schwer vorstellbar ist, daß der vom Täter zu lukrierende Gewinn höher sein könnte als der Wert des Exemplares, das er widerrechtlich dem Handel zugeführt hat oder

zuführen wollte, wird er auf diese Weise ohnehin seines widerrechtlichen Gewinnes beraubt.

Zu Art. I Z 7 (§ 13):

Im Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zum Artenschutzübereinkommen befanden sich zahlreiche Exemplare, Teile und Erzeugnisse geschützter Arten durchaus legal auf österreichischem Hoheitsgebiet. Es war notwendig, hierfür eine Übergangsregelung zu schaffen. Nunmehr ist dies jedoch nicht mehr erforderlich. Sofern derartige Exemplare, Teile und Erzeugnisse aus Österreich wieder ausgeführt werden sollen, stößt die Ausstellung von entsprechenden Bewilligungen oder Bescheinigungen auf keine Schwierigkeiten. § 13 wird daher ersatzlos aufgehoben.

Gegenüberstellung

Geltender Gesetzestext

§ 5. (1) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr

- a) eine Einfuhrbewilligung und
- b) eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes

vorgelegt wird. Dieses Erfordernis gilt auch für die Einlagerung in ein Zollager oder die Verbringung in eine Zollfreizone sowie bei einstweiliger Niederlegung, wenn sie zu anderen Zwecken als der gebrochenen Durchfuhr oder der Sicherung der Zollaufsicht erfolgen.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 lit. a darf nur erteilt werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorliegt, daß

- a) die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist,
- b) im Falle eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für die Unterbringung und Pflege des Exemplars verfügt und
- c) das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

(3) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1 eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes vorgelegt wird.

(4) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang III des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1

Gesetzentwurf

§ 5. (1) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten sowie von lebenden Exemplaren der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr

- a) eine Einfuhrbewilligung und
- b) eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes

vorgelegt wird. Dieses Erfordernis gilt auch für die Einlagerung in ein Zollager oder die Verbringung in eine Zollfreizone sowie bei einstweiliger Niederlegung, wenn sie zu anderen Zwecken als der gebrochenen Durchfuhr oder der Sicherung der Zollaufsicht erfolgen.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 lit. a darf nur erteilt werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorliegt, daß

- a) die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist,
- b) im Falle eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für die Unterbringung und Pflege des Exemplars verfügt und,
- c) sofern es sich um Exemplare, Teile oder Erzeugnisse der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten handelt, das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

(3) Die Einfuhr von anderen als lebenden Exemplaren sowie von Teilen und Erzeugnissen der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1 eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes vorgelegt wird.

(4) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang III des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1

Geltender Gesetzestext

- a) ein Ursprungszeugnis oder
- b) im Falle der Wiederausfuhr eine Bescheinigung des Wiederausfuhrlandes, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis im betreffenden Land be- oder verarbeitet wurde oder unverändert wieder ausgeführt wird, vorgelegt wird.

(5) Bei der Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen einer im Anhang III des Übereinkommens angeführten Art aus jenem Vertragsstaat, der die Aufnahme dieser Art in den Anhang veranlaßt hat, ist überdies eine Ausfuhrbewilligung dieses Staates vorzulegen.

(6) Die in den Abs. 1 und 3 bis 5 vorgesehenen Bewilligungen oder Bescheinigungen können durch die Bescheinigungen des Ausfuhrlandes oder Wiederausfuhrlandes ersetzt werden,

- a) daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf Anwendung fand, oder
- b) daß es sich um ein in Gefangenschaft gezüchtetes oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangenes Exemplar, einen Teil eines solchen Exemplars oder ein Erzeugnis aus einem solchen Exemplar handelt.

§ 6. Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen aus einem Land und die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr nach einem Land, das nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, ist zulässig, wenn die im Art. X des Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist bei der zollamtlichen Ausgangsabfertigung oder bei der zollamtlichen Eingangsabfertigung im Sinne des § 5 Abs. 1 durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen.

Gesetzentwurf

- a) ein Ursprungszeugnis oder
- b) im Falle der Wiederausfuhr eine Bescheinigung des Wiederausfuhrlandes, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis im betreffenden Land be- oder verarbeitet wurde oder unverändert wieder ausgeführt wird, vorgelegt wird.

(5) Bei der Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen einer im Anhang III des Übereinkommens angeführten Art aus jenem Vertragsstaat, der die Aufnahme dieser Art in den Anhang veranlaßt hat, ist überdies eine Ausfuhrbewilligung dieses Staates vorzulegen.

(6) Die in den Abs. 1 und 3 bis 5 vorgesehenen Bewilligungen oder Bescheinigungen des Ausfuhrlandes oder Wiederausfuhrlandes können durch die Bescheinigung des Ausfuhrlandes oder Wiederausfuhrlandes ersetzt werden,

- a) daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf Anwendung fand, oder
- b) daß es sich um ein in Gefangenschaft gezüchtetes oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangenes Exemplar, einen Teil eines solchen Exemplars oder ein Erzeugnis aus einem solchen Exemplar handelt.

§ 6. (1) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen von Arten, die in den Anhängen I und II des Übereinkommens angeführt sind, aus einem Land, das nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, ist nur zulässig, wenn anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr

- a) eine Einfuhrbewilligung,
- b) ein einer Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung vergleichbares Dokument, das von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaates ausgestellt ist, und
- c) eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, daß die im Art. X des Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind,

vorgelegt wird. Dieses Erfordernis gilt auch für die Einlagerung in ein Zollager oder die Verbringung in eine Zollfreizone sowie bei einstweiliger Niederlegung, wenn sie zu anderen Zwecken als der gebrochenen Durchfuhr oder der Sicherung der Zollaufsicht erfolgt.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 lit. a darf für die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang I des Übereinkommens angeführten

Arten und für lebende Exemplare der im Anhang II genannten Arten nur erteilt werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorliegt, daß

- a) die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der betroffenen Art nicht abträglich ist,
- b) im Falle eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für die Unterbringung und Pflege des Exemplars verfügt und,
- c) sofern es sich um Exemplare, Teile oder Erzeugnisse der im Anhang I genannten Arten handelt, das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

(3) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang III des Übereinkommens angeführten Arten aus einem Land, das nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1

- a) ein Ursprungszeugnis oder
- b) im Falle der Wiederausfuhr eine Bescheinigung des Wiederausfuhrlandes, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis im betreffenden Land bearbeitet oder unverändert wieder ausgeführt wird, und
- c) eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, daß die im Art. X des Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind,

vorgelegt werden.

§ 7. (1) Bewilligungen oder Bescheinigungen gemäß §§ 3 bis 6 sind nicht erforderlich für Exemplare, Teile und Erzeugnisse, soweit sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind, es sei denn,

- a) daß sie im Anhang I zum Übereinkommen genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates erworben wurden, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und nun in diesen Staat eingeführt werden sollen, oder
- b) daß sie im Anhang II zum Übereinkommen genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in jenem Staat erworben wurden, in dem die Entnahme aus der freien Natur erfolgte und die Ausfuhr an das Vorliegen einer Ausfuhrgenehmigung gebunden ist, und in der Folge in den Staat eingeführt werden sollen, in dem der Eigentümer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 7. (1) Bewilligungen oder Bescheinigungen gemäß §§ 3 bis 6 sind nicht erforderlich für andere als lebende Exemplare sowie für Teile und Erzeugnisse, soweit sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind, es sei denn,

- a) daß sie im Anhang I zum Übereinkommen genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates erworben wurden, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und nun in diesen Staat eingeführt werden sollen, oder
- b) daß sie im Anhang II zum Übereinkommen genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in jenem Staat erworben wurden, in dem die Entnahme aus der freien Natur erfolgte und die Ausfuhr an das Vorliegen einer Ausfuhrgenehmigung gebunden ist, und in der Folge in den Staat eingeführt werden sollen, in dem der Eigentümer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Geltender Gesetzestext

(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann einen bewilligungs- und bescheinigungsfreien Verkehr mit Exemplaren gestatten, die zu einem Wanderzoo, einem Wanderzirkus, einer nicht ortsfesten Tier- oder Pflanzenschau oder einer sonstigen Wanderausstellung gehören, wenn

- a) der Exporteur oder Importeur diese Exemplare mit allen erforderlichen Angaben beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie anmeldet,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt, daß es sich um Exemplare handelt, die erworben wurden, bevor das Übereinkommen auf sie anzuwenden war, oder die in Gefangenschaft gezüchtet wurden oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangen sind, und
- c) die zuständige Behörde bescheinigt, sich vergewissert zu haben, daß jedes lebende Exemplar so befördert und behandelt werden wird, daß die Gefahr der Verletzung, der Gesundheitsschädigung oder der Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet ist.

§ 9. (1) Zur Erteilung von Bewilligungen und Bescheinigungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a, § 4 Abs. 1 lit. a, § 5 Abs. 1 lit. a und § 6 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig.

(2) Als zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2, § 4 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2, Abs. 3 lit. a und b und Abs. 4 lit. b und c ist die nach den landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommende Behörde anzusehen.

§ 12. (1) Soweit nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen:

1. wer ein Exemplar, einen Teil oder ein Erzeugnis ohne die nach §§ 3 bis 6 erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung ausführt, wiederausführt oder einführt,
2. wer vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Bewilligungsfreiheit vortäuscht.

Gesetzentwurf

(4) Die in den §§ 3 bis 6 vorgesehenen Bewilligungen oder Bescheinigungen können durch eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ersetzt werden, daß es sich um Verkehre mit Exemplaren handelt, die zu einem Wanderzoo, einem Wanderzirkus, einer anderen nicht ortsfesten Tier- oder Pflanzenschau oder einer sonstigen Wanderausstellung gehören, wenn

- a) der Exporteur oder Importeur diese Exemplare mit allen erforderlichen Angaben beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten anmeldet,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt, daß es sich um Exemplare handelt, die erworben wurden, bevor das Übereinkommen auf sie anzuwenden war, oder die in Gefangenschaft gezüchtet wurden oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangen sind, und
- c) die zuständige Behörde bescheinigt, sich vergewissert zu haben, daß jedes lebende Exemplar so befördert und behandelt werden wird, daß die Gefahr der Verletzung, der Gesundheitsschädigung oder der Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet ist.

§ 9. (1) Zur Erteilung von Bewilligungen und Bescheinigungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a, § 4 Abs. 1 lit. a, § 5 Abs. 1 lit. a, § 6 Abs. 1 lit. a und c und Abs. 3 lit. c und § 7 Abs. 4 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

(2) Als zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2, § 4 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, Abs. 3 lit. a und b und Abs. 4 lit. b und c ist die nach den landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommende Behörde anzusehen.

§ 12. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen:

1. wer ein Exemplar, einen Teil oder ein Erzeugnis ohne die nach §§ 3 bis 6 erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung ausführt, wiederausführt oder einführt,
2. wer vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Bewilligungsfreiheit vortäuscht.

Der Versuch ist strafbar.

Geltender Gesetzestext

(2) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare, Teile oder Erzeugnisse können samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen beschlagnahmt und für verfallen erklärt werden (§§ 39 und 17 VStG in der Fassung BGBl. Nr. 101/1977).

§ 13. Exemplare, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im österreichischen Zollgebiet befinden, unterliegen nicht diesem Bundesgesetz.

Gesetzentwurf

(2) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare, Teile oder Erzeugnisse sind unter den Voraussetzungen der §§ 39 und 17 VStG zu beschlagnahmen und für verfallen zu erklären. Gegenstände, die zur Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung lebender Exemplare verwendet werden, können beschlagnahmt und für verfallen erklärt werden, wenn sie für die Aufbewahrung, Verwahrung und Betreuung der Exemplare benötigt werden und kein auffallendes Mißverhältnis zwischen dem Wert der Gegenstände einerseits und dem Grad des Verschuldens und der Höhe des verursachten Schadens andererseits besteht.

§ 13 entfällt.

§ 14 erhält die Bezeichnung „§ 13“.